

# Wann besteht der Anspruch auf eine Invaliditätsrente?

Die Invalidenversicherung (IV) wird oft mit anhaltender Krankheit assoziiert. Juristisch ist die Schwelle jedoch deutlich höher. Mit diesem Artikel wird – stark verkürzt und vereinfacht – dargestellt, worauf es tatsächlich ankommt und wo häufige Missverständnisse liegen.

Text: Mag. iur. Stefan Ganahl

## Gesundheitsschaden allein reicht nicht

Zentral ist: Nicht der Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall an sich ist versichert, sondern dessen wirtschaftliche Folgen. Entscheidend ist nicht, ob jemand gesundheitliche Einschränkungen hat, sondern ob daraus eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit entsteht.

Das liechtensteinische IV-Recht knüpft damit an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit an. Wer trotz Einschränkung weiterhin Einkommen erzielen kann, gilt rechtlich nicht automatisch als invalid.

## Invalidität = Erwerbsunfähigkeit

Nach dem Invalidenversicherungsgesetz (IVG) liegt Invalidität vor, wenn eine Person aufgrund eines Gesundheitsschadens dauerhaft oder längerfristig nicht mehr in der Lage ist, ein Einkommen zu erzielen.

## Wichtig ist die Unterscheidung:

Arbeitsunfähigkeit betrifft die medizinische Einschränkung im bisherigen Beruf, Erwerbsunfähigkeit, die wirtschaftliche Einschränkung am gesamten Arbeitsmarkt. Und genau hier trennt sich rechtlich die Spreu vom Weizen.

## Der entscheidende Massstab: Vergleich der Einkommen

Ob ein Anspruch besteht, wird in der Praxis über einen Einkommensvergleich ermittelt:

- Valideneinkommen: Was hätte die Person ohne gesundheitliche Einschränkung verdient?
- Invalideneinkommen: Was kann sie trotz Einschränkung noch verdienen?

Das prozentuale Verhältnis der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse zum Valideneinkommen entspricht dem Invaliditätsgrad.

Das klingt trocken – ist aber der Dreh- und Angelpunkt jeder IV-Beurteilung.

## Ab wann gibt es eine Rente?

Ein Anspruch entsteht erst ab klar definierten Schwellen:

- ab 40 % Invaliditätsgrad: Viertelsrente
- ab 50 %: halbe Rente
- ab 67 %: ganze Rente

Darunter besteht kein gesetzlicher IV-Anspruch.



### Entscheidendes Detail:

#### Verweistätigkeit

Ein häufiger Denkfehler: Nicht die bisherige Tätigkeit ist massgeblich. Die IV prüft jeweils, ob eine andere, zumutbare Tätigkeit möglich wäre.

Wer seinen bisherigen Job nicht mehr ausüben kann, aber in einer anderen Tätigkeit noch voll arbeitsfähig wäre, hat unter Umständen keinen Anspruch auf eine Rente.

#### Selbständig oder unselbständig? – oft falsch eingeschätzt

Gerade Unternehmer unterschätzen einen weiteren Punkt: Ob jemand als «selbständig» gilt, beurteilt sich im Sozialversicherungsrecht anders als im Zivilrecht.

Selbst wer wirtschaftlich «sein eigener Chef» ist (z. B. Geschäftsführer einer eigenen AG), gilt oft als unselbständig – etwa wenn ein fixer Lohn bezogen und kein eigenes Unternehmerrisiko getragen wird.

Die Folge: Die IV stellt auf einen möglichen zu erzielenden Lohn ab, auch in einer anderen Tätigkeit. Fällt der Einkommensverlust dabei zu gering aus, besteht kein Rentenanspruch.



Mag. iur. Stefan Ganahl, Juristischer Mitarbeiter

#### Fazit

Ein Anspruch auf eine IV-Rente besteht nur, wenn mehrere Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Bestehen eines relevanten Gesundheitsschadens;
2. eine daraus resultierende Erwerbsunfähigkeit;
3. ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 %; sowie
4. keine zumutbare alternative Erwerbstätigkeit, die den Einkommensverlust kompensiert

#### Kurz gesagt:

Nicht die Krankheit entscheidet über den Anspruch, sondern deren wirtschaftliche Folgen.

Im Fokus steht deshalb immer die Frage, welches Einkommen trotz Einschränkung noch erzielt werden könnte. Denn genau auf dieser Ebene wird über das Bestehen eines IV-Anspruchs entschieden.

W O H L W E N D  
N Ä S C H E R  
S C H Ä C H L E

#### WOHLWEND NÄSCHER SCHÄCHLE RECHTSANWÄLTE

Stuffen Egg 1, 9495 Triesen  
T +423 375 13 00  
office@wns.li, www.wns.li

